

Merkblatt zur Erlangung der Prüfungsberechtigung in GAUSS

Grundsätzlich besitzen alle unbefristet angestellten Mitglieder der Hochschullehrergruppe der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten eine Allgemeine Prüfungsberechtigung (APB) für bis zu 3 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst an unserer Universität. Die APB kann durch die Programmleitung über diese 3 Jahre hinaus verlängert werden (siehe §12 RerNat-O). Befristet beschäftigte Mitarbeiter*innen, welche die Bedingungen für eine APB oder eine Einzelprüfungsberechtigung (EPB) erfüllen, können für die Dauer der Beschäftigung Prüfungsberechtigungen erhalten. Neubegonnene Promotionsverfahren, die durch befristet beschäftigte Mitarbeiter*innen betreut werden sollen, deren Arbeitsvertrag innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Promotion endet, benötigen eine schriftliche Zusage einer Vertretung für den Fall, dass die Betreuung der Promotion nach Verlassen der Universität nicht weitergeführt werden kann.

Allgemeine Prüfungsberechtigung (APB)

Wissenschaftler*innen des Göttingen Campus

Voraussetzung für die Erlangung der APB ist das Durchlaufen eines berufungsähnlichen Verfahrens für die derzeitige Stelle oder die selbstständige wissenschaftliche Arbeit in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich. Die selbstständige wissenschaftliche Arbeit wird durch drei Elemente nachgewiesen:

- Selbstständig eingeworbene Drittmittel (alleinige Antragstellung)
- Selbstständig verantwortete Publikationen (ohne Vorgesetzten als Co-Autor)
- Drei betreute Promotionen in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich

Bei befristet Beschäftigten am Göttingen Campus sollte die APB auf Zeit (für die Dauer der Anstellung) erteilt werden.

Einzelprüfungsberechtigung (EPB)

Die Einzelprüfungsberechtigung (EPB) dient der weiteren wissenschaftlichen Qualifikation von Nachwuchswissenschaftler*innen, der Erlangung der Allgemeinen Prüfungsberechtigung (APB) durch Wissenschaftler*innen außerhalb der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten des Göttingen Campus oder der Beteiligung externer Expert*innen an Promotionsverfahren (siehe §12, Absatz 3 RerNat-O). EPBs für einzelne Promotionsverfahren können in der Regel für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vergabe der ersten EPB vergeben werden. Ausnahmen bilden zum Beispiel Leiter*innen von Serviceeinrichtungen und externe Wissenschaftler*innen mit einschlägiger Expertise zum Thema der Dissertation.

Grundsätzlich können vier verschiedene Gruppen die Einzelprüfungsberechtigung (EPB) beantragen:

A. Gutachtende

(1) Mitglieder der Hochschullehrergruppe mit Prüfungsberechtigung an mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten anderer Universitäten.

Hier ist ein formloser Antrag ausreichend.

(2) Nachwuchswissenschaftler*innen¹ des Göttingen Campus

Voraussetzung für die Erteilung der EPB ist die selbstständige wissenschaftliche Arbeit in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich. Die selbstständige wissenschaftliche Arbeit soll durch eines von zwei Elementen nachgewiesen werden:

- Selbstständig eingeworbene Drittmittel² (alleinige Antragstellung) **oder**
- Selbstständig verantwortete Publikationen (korrespondierende Autorenschaft ohne Vorgesetzten als Co-Autor)

(3) Wissenschaftler*innen des Göttingen Campus

Voraussetzung für die Erlangung der EPB ist die selbstständige wissenschaftliche Arbeit in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich. Die selbstständige wissenschaftliche Arbeit wird durch zwei Elemente nachgewiesen:

- Selbstständig eingeworbene Drittmittel² (alleinige Antragstellung) **und**
- Selbstständig verantwortete Publikationen (korrespondierende Autorenschaft ohne Vorgesetzten als Co-Autor)

B. Mitglieder der Prüfungskommission

(4) Wissenschaftler*innen und Nachwuchswissenschaftler*innen des Göttingen Campus und externe Wissenschaftler*innen

Voraussetzung für die Erlangung der EPB für die Mitarbeit in der Prüfungskommission ist die wissenschaftliche Arbeit in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich. Sie soll durch eines von zwei Elementen nachgewiesen werden:

- Selbstständig eingeworbene Drittmittel² (alleinige Antragstellung) **oder**
- Einschlägige Expertise zum Thema der Dissertationen für die die EPB für die Mitarbeit in der Prüfungskommission beantragt wird

Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist darauf zu achten, dass maximal drei Prüfende aus einer Arbeitsgruppe stammen, um die Unabhängigkeit der Beurteilung zu gewährleisten. Abweichungen sollten auf dem Antrag auf EPB erklärt werden.

In allen Fällen entscheidet der GAUSS-Vorstand auf Vorschlag der Programme. Er kann aber die Entscheidung zu einzelnen Bereichen an die Programme delegieren. Für die Fächer Informatik, Psychologie und Geographie wird ein Votum der spezifischen Fachvertretung aus den entsprechenden Fakultäten hinzugezogen.

Entsprechende Antragsformulare zur Erlangung der Prüfungsberechtigung sind auf den Webseiten der Graduiertenschule unter <https://www.uni-goettingen.de/en/567682.html> zu finden.

¹ Definition Nachwuchswissenschaftler*innen nach den Kriterien des ERC zu Starting Grants:

Zwischen 2 und 7 Jahre nach der Promotion, siehe <https://erc.europa.eu/funding/starting-grants>

² Drittmittel vergleichbar mit DFG-Einzelanträgen, SFB-Teilprojekten oder GRK-Mitanträgen